

# Anwendungshinweise zu den §§ 67-69 SGB XII

Ein Hinweispapier des Landschaftsverbandes Rheinland als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zu den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Stand: 1. Juni 2026



# Inhaltsverzeichnis

<b>Kapitel 1 Fachleistungen</b>	<b>2</b>
1.1. Einleitung	2
1.1.1. Voraussetzungen der Hilfe	2
1.1.2. Ziel der Hilfe und Überprüfung des Hilfeverlaufes	5
1.2. Formen der Leistung	6
1.2.1. Sozialpädagogische Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (AP), betreute Tagesstruktur (BeTa), (LT A5)	6
1.2.2. Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo – LT A4)	8
1.2.3. Stationäre Wohneinrichtungen (StaWo – LT S1 bis S4)	11
<b>Kapitel 2 Existenzsichernde Leistungen</b>	<b>15</b>
2.1. Aufwendungsersatz aus Einkommen und Vermögen	15
2.1.1. Allgemeines	15
2.1.2. Einkommen	16
2.1.2.1 Aufwendungsersatz in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen	18
2.1.2.2 Aufwendungsersatzberechnung in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen	20
2.1.3. Vermögen	20
2.2. Nebenleistungen	21
2.2.1. Nebenleistungen in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen	21
2.2.2. Nebenansprüche in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen	24

# Kapitel 1 Fachleistungen

## 1.1. Einleitung

Das hier vorliegende Dokument bildet ab dem 1. Juni 2026 die Grundlage für die Finanzierung und Umsetzung der Leistungen nach §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) im Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) als zuständiger überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 97 Absatz 3 Nummer 3 SGB XII.

Es beinhaltet Hinweise für die Sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sowie die ambulante Hilfe in Form des Betreuten Wohnens, ebenso wie zu den stationären Hilfen.

Auf die Fachberatungsstellen wird hier nicht eingegangen, es gelten diesbezüglich weiterhin die Richtlinien des LVR über die Gewährung von ambulanten und stationären Hilfen für den Personenkreis gemäß § 67 SGB XII in der aktuellen Fassung.

### 1.1.1. Voraussetzungen der Hilfe

Hilfe nach den §§ 67-69 des SGB XII kann Personen gewährt werden, bei denen soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen, soweit sie zur Überwindung dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht fähig sind. Bloße Unterbringungen nach dem Ordnungsbehördengesetz (OBG) zählen nicht hierzu.

Anspruch auf die Leistungen nach §§ 67-69 SGB XII haben Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert beziehungsweise die sozialen Schwierigkeiten nur beseitigt oder verringert

werden können, wenn auch die besonderen Lebensverhältnisse beseitigt werden können.

Besondere Lebensverhältnisse liegen vor, wenn die von der Gesellschaft als üblich angesehenen Mindeststandards bei der Lebensführung unterschritten werden.

Soziale Schwierigkeiten sind Probleme der leistungsberechtigten Person bei der Interaktion mit der sozialen Umwelt (zum Beispiel: Familie, Arbeitsplatz, Nachbarschaft), die zu einem ausgrenzenden Verhalten der leistungsberechtigten Person oder Dritter führen.

Hierzu zählen nicht solche Schwierigkeiten der sozialen Interaktion, wie sie regelmäßig im Leben eines Menschen auftreten können. Soziale Schwierigkeiten bestehen deshalb auch nicht bei allgemeinen Kontaktschwierigkeiten, bei geringfügigen oder vorübergehenden Problemen im sozialen Umfeld oder bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die bei jedem Menschen eintreten oder vorhanden sein können. Die sozialen Schwierigkeiten müssen die Teilnahme der leistungsberechtigten Person am Leben in der Gemeinschaft wesentlich einschränken vergleiche Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII.

Die leistungsberechtigte Person muss bereit sein, die Hilfe anzunehmen.

Wird nur Hilfe zum notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen im Sinne des § 27b SGB XII begehrt, so handelt es sich nicht um Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67–69 des SGB XII.

Geht der Bedarf im Einzelfall nicht über das Maß der Hilfen hinaus, die nach § 67 Satz 2 des SGB XII vorrangig zu gewähren

sind, so ist Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nicht zu gewähren.

Die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des § 67 SGB XII ist in der Regel durch einen Hilfeplan nachzuweisen, in dem die aktuellen besonderen Lebensverhältnisse der nachfragenden Person (§ 1 Absatz 2 der DVO zu § 69 SGB XII) und die sozialen Schwierigkeiten (§ 1 Absatz 3 der DVO zu § 69 SGB XII) dargestellt werden.

Ferner ist darzulegen, weshalb aus fachlicher Sicht besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten in einem derartigen komplexen Wirkungszusammenhang stehen, dass die Überwindung eines der beiden Teilbereiche für sich alleine zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit nicht ausreicht.

Zum Nachweis des Hilfeanspruches nach §§ 67-69 SGB XII ist im Hilfeplan darzulegen, welcher Bedarf aus den sozialen Schwierigkeiten resultiert und welche Leistungen und Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs erforderlich sind.

### **Nichtdeutsche Staatsangehörige**

Nachfragende Personen, die nichtdeutsche Staatsangehörige und diesen auch nicht gleichgestellt sind, haben keinen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dabei reicht es nicht aus, wenn bezüglich des Hilfebedarfes Integrationsschwierigkeiten im Vordergrund stehen. Das Ergebnis der Ermessensausübung durch den LVR hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab.

Es wird deshalb dringend empfohlen, vor Beginn einer Leistung für die nachfragende Person die Entscheidung des LVR einzuholen. Dazu sind alle zur Leistung notwendigen Antragsunterlagen, einschließlich eines Nachweises zum Aufenthaltsstatus und zur Sicherung des Lebensunterhaltes an den LVR zu übersenden.

Bei Ausländer\*innen, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zwecke der Arbeitssuche ergibt, greift der Leistungsausschluss nach § 23 SGB XII. Für eine Ermessensausübung bleibt hier kein Raum. Dies gilt auch für die Familienangehörigen.

Leistungsberechtigte Personen nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten ebenfalls keine Leistungen der Sozialhilfe (§ 23 Absatz 2 SGB XII).

### **Vorliegen einer wesentlichen Behinderung**

Die Vereinbarung zwischen dem LVR und der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW über die Clearing- und Motivationsphase psychisch kranker und suchtkranker Menschen in Einrichtungen nach §§ 67-69 SGB XII ist, Bestandteil der Leistungen nach § 67 SGB XII, um sowohl den Unterstützungsbedarfen der betroffenen Menschen, als auch dem in § 67 SGB XII geregelten Nachrang gegenüber Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) gerecht zu werden.

Liegt es nahe, dass bei einer nachfragenden Person eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX im Vordergrund steht, so sind bereits vorhandene ärztliche Unterlagen hierzu dem LVR vorzulegen beziehungsweise ist auf eine entsprechende ärztliche Stellungnahme hinzuwirken.

### **Leistungen für junge Volljährige**

Bei Zielgruppe, Aufgabe, Maßnahmen und Hilfezielen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und der Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67-69 SGB XII besteht weitgehende Übereinstimmung.

Eine Abgrenzung zwischen den beiden Hilfearten ist deshalb bei jungen Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in der Regel nicht möglich.

Wegen des allgemeinen Nachrangs der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) und des speziellen Nachrangs der Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII gegenüber den Leistungen nach SGB VIII (§ 67 Satz 2 SGB XII) verdrängt der Anspruch auf Hilfe nach § 41 SGB VIII in der Regel den Leistungsanspruch nach §§ 67-69 SGB XII.

Bei jungen Volljährigen im Sinne des § 41 SGB VIII kann deshalb nur mit besonderer, an den individuellen Umständen anknüpfender Begründung, die Hilfe nach §§ 67-69 SGB XII gewährt werden.

Eine Abgrenzung zwischen den Leistungsansprüchen ist aber möglich,

- durch die das Lebensalter bestimmte Leistungsgrenze des Jugendhilfeträgers,
- durch die unterschiedlichen Anforderungen an die Motivation sowie
- über den Leistungsrahmen des Jugendhilfeträgers hinausgehende Maßnahmen der §§ 67-69 SGB XII, die zur Deckung eines Hilfebedarfs bestimmt sind, an den § 41 SGB VIII nicht anknüpft.

Der LVR ist für die Entscheidung über Maßnahmen nach §§ 67-69 SGB XII immer zuständig, wenn:

- der Hilfebedarf einem Sozialleistungsträger erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres bekannt wird.
- keine Aussicht besteht, die Ziele von § 41 SGB VIII zu erreichen, weil die leistungsberechtigte Person sich weigert, in dem ihm zumutbaren Umfang bei der Hilfe mitzuarbeiten oder weil Vorgeschichte und Verlauf des aktuellen Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit dagegensprechen, dass mit Mitteln der Jugendhilfe das Ziel der Maßnahme nach § 41 SGB VIII beziehungsweise die dafür notwendige Mitwirkungsbereitschaft erreicht werden kann.
- die Inanspruchnahme der an sich gebotenen Hilfe nach § 41 SGB VIII von jungen Volljährigen

abgelehnt wird. Es sind zunächst Maßnahmen erforderlich, die darauf gerichtet sind, die Bereitschaft zu wecken und zu fördern, derartige Hilfen in Anspruch zu nehmen.

Eine Entscheidung des Jugendhilfeträgers ist vor Beginn der Maßnahme einzuholen, wenn:

- dies vom LVR nach Rücksprache/ Absprache verlangt wird,
- die oben aufgeführten Punkte nicht eindeutig zu klären sind oder
- die Hilfe in Form von ambulant betreutem Wohnen erfolgt.

Im Einzelfall leistet der LVR stationäre Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten für junge Erwachsene in Einrichtungen, in denen in der Regel Hilfen nach den Bestimmungen des SGB VIII erbracht werden. In diesen Fällen schließt sich der LVR den Regelungen des zuständigen Jugendamtes zum Leistungsumfang und zur Höhe der Kostenbeteiligung der leistungsberechtigten Person an.

### **Inanspruchnahme der Leistungen unter drei Tagen**

Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten kann gegen den Willen von Betroffenen nicht gewährt werden. Besteht zwar objektiv ein Bedarf an Hilfe nach den §§ 67-69 SGB XII, lehnt jedoch die leistungsberechtigte Person nach entsprechender Beratung die Inanspruchnahme dieser Hilfe - insbesondere die (weitere) Beratung und persönliche Unterstützung im Sinne von § 3 der DVO zu § 69 SGB XII – ab, so können für die gleichwohl erbrachten Leistungen Ansprüche gegen den LVR als überörtlichen Träger der Sozialhilfe nicht geltend gemacht werden.

Verlässt eine leistungsberechtigte Person innerhalb von drei Tagen die Einrichtung, so ist eine Abrechnungsmöglichkeit mit dem LVR nur dann gegeben, wenn die Bereitschaft zur

Annahme einer Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten dokumentiert worden ist.

So genannte „Nur-Übernachter“, also Personen, die ihren Anspruch von vornherein auf Unterkunft und Verpflegung beschränken und darüberhinausgehende Leistungen ablehnen, erhalten im Bedarfsfall – sofern kein vorrangiger Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht - Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Für die Leistung dieser Hilfe ist der örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig; die Übernahme der entstehenden Kosten ist bei ihm zu beantragen.

### 1.1.2. Ziel der Hilfe und Überprüfung des Hilfeverlaufes

Ziel der Leistungsgewährung ist es, die leistungsberechtigte Person zu befähigen, ihre Schwierigkeiten bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ohne fremde Hilfe zu bewältigen. Die Leistungen umfassen alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die besonderen sozialen Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten (§ 68 Absatz 1 SGB XII).

Keine stationären oder teilstationären Einrichtungen sind Institutionen, die vorwiegend die fehlende Unterkunft ersetzen (zum Beispiel Asyle, Übernachtungsstätten, Obdachloseneinrichtungen, Tagesaufenthalte).

Wird die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten durch den LVR geleistet, so ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob das Ziel der Hilfe noch erreicht werden kann, welche Maßnahmen dazu notwendig sind und ob diese mit Aussicht auf Erfolg in der gewählten Form geleistet werden können.

Die Prüfung und Entscheidung erfolgt durch den LVR auf der Basis der vorgelegten Hilfepläne

über den Verlauf der bisherigen Hilfe, des aktuellen Hilfebedarfes und der weiteren Hilfeplanung. Die Hilfepläne sind mit der leistungsberechtigten Person gemeinsam zu erstellen.

### **Arbeits- und Beschäftigungsprojekte**

Arbeits- und Beschäftigungsprojekte sind durch zweckgerichtete Zusammenfassung personeller und sächlicher Mittel in einem Gebäude gekennzeichnet, die von einem wechselnden Benutzerkreis lediglich für einen Teil des Tages in Anspruch genommen werden. Sie erfordern ebenfalls eine mit dem LVR abgestimmte Mindestkapazität sowie eine qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und sächliche Ausstattung. Die Einzelleistungen müssen bezüglich der Art und Dauer nach einem fachlich fundierten, ebenfalls mit dem LVR abgestimmten, Betreuungskonzept durchgeführt werden.

### **Ambulante Maßnahmen**

Ambulant Betreutes Wohnen kommt in Betracht bei leistungsberechtigten Personen, welche über eigenen Wohnraum verfügen (Einzelwohnung, Wohngemeinschaft). Die Einzelleistungen müssen bezüglich der Art und Dauer nach einem fachlich fundierten, ebenfalls mit dem LVR abgestimmten, Betreuungskonzept durchgeführt werden. Sie erfordern ebenfalls eine abgestimmte qualitativ und quantitativ ausreichende personelle Ausstattung.

Weitere ambulante Leistungen außerhalb von Einrichtungen werden im Wesentlichen durch Fachberatungsstellen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten sichergestellt.

Ambulante Leistungen nach § 13 Absatz 1, 1. Halbsatz SGB XII werden solange gewährt, wie ohne diese Hilfen die Schwierigkeiten unmittelbar wieder eintreten oder sich verschlimmern würden. Die Hilfe ist als beendet anzusehen, wenn ein individueller Hilfeplan mit dem leistungsberechtigten Menschen über die Durchführung von Beratung und persönlicher Unterstützung im

Sinne des § 3 der DVO zu § 69 SGB XII nicht mehr besteht oder die Hilfen in der vereinbarten Form nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### **Stationäre Maßnahmen**

Stationäre Wohnangebote gemäß § 13 Absatz 1 und 2 SGB XII sind Einrichtungen, in denen leistungsberechtigte Menschen leben und die erforderlichen Hilfen erhalten und die für Personen im Sinne des § 1 DVO zu § 69 SGB XII neben der Sicherstellung des Lebensunterhaltes ganztägig Maßnahmen im Sinne der §§ 3, 5 und 6 der DVO zu § 69 SGB XII durch Fachkräfte (zum Beispiel durch Sozialarbeiter\*innen, Sozialpädagog\*innen, Psycholog\*innen) durchführen. Sie erfordern eine mit dem LVR abgestimmte Mindestkapazität sowie eine qualitativ und quantitativ ausreichende personelle und sächliche Ausstattung. Die Einzelleistungen müssen bezüglich der Art und Dauer nach einem fachlich fundierten, ebenfalls mit dem LVR abgestimmten, Betreuungskonzept durchgeführt werden. Hierbei wird nach stationären Wohnangeboten mit Aufwendungsersatz- oder Betreuungssatzfinanzierung unterschieden.

In stationären Einrichtungen soll die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nur befristet und nur dann gewährt werden, wenn eine verfügbare ambulante Hilfe nicht geeignet ist.

Die Hilfe ist spätestens nach jeweils sechs Monaten zu überprüfen (§ 2 Absatz 5 DVO zu § 69 SGB XII). Kann der Bedarf der Hilfen nach den §§ 67-69 SGB XII durch ambulante Hilfen gedeckt werden, bedarf der leistungsberechtigte Mensch jedoch aus anderen Gründen der weiteren stationären Hilfe, so ist nicht Hilfe nach § 68 SGB XII, sondern die jeweils in Betracht kommende andere Hilfeform zu gewähren.

## **1.2. Formen der Leistung**

Die Hilfen in ambulanter und stationärer Form richten sich nach den unter 1.1.1

auf Seite 2 und 1.1.2 auf Seite 5 dargestellten Voraussetzungen.

### **1.2.1. Sozialpädagogische Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (AP), betreute Tagesstruktur (BeTa), (LT A5)**

#### **Allgemeines**

Der LVR hilft Menschen bei der Integration in das Arbeitsleben, indem er auch am Beschäftigungsort ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII finanziert. Dabei werden besonders die individuelle Lebenslage und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten berücksichtigt. Für den Hilfebedarf in den Arbeits- und Beschäftigungsprojekte (AP) ist die Bundesagentur für Arbeit (§ 16d SGB II) und der LVR zuständig.

Grundlage der Hilfe durch den LVR bilden die zwischen dem Arbeitsausschuss „Gefährdetenhilfe“, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und dem LVR abgeschlossenen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen (LPV) sowie die Vergütungsvereinbarungen (VV).

Nach Ausschöpfen des 5-Jahreszeitraums in den AP als individuelle Förderung (§ 16d SGB II in Verbindung mit § 67 SGB XII), kann die Teilnahme an einer weiteren Kooperation zwischen den Kostenträgern, für den SGB XII-Bereich der LVR und für den SGB II-Bereich das zuständige Jobcenter und den jeweiligen Maßnahmeträgern, in Form von BeTa (Betreute Tagesstruktur) zielführend sein.

Die Betreute Tagesstruktur (§ 16f SGB II in Verbindung mit § 67 SGB XII) wird vereinbart, um Vermittlungshemmnisse der teilnehmenden Personen zu beseitigen oder zu verringern. Die zugrundeliegenden Integrationshemmnisse sind auf soziale Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII zurückzuführen.

BeTa soll entsprechend § 67 SGB XII die erreichte Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit auf niedrigschwelligem Niveau zum Ziel haben und, sofern individuell möglich, langfristig verbessern. Über betreute tagesstrukturierende Maßnahmen in Form einfacher Beschäftigungen sollen persönliche Stabilität, soziale Kontakte und das Gefühl der Teilhabe an der Gesellschaft ohne schädliche Unterbrechungen durchgängig erhalten und individuelle Rückschritte vermieden werden.

Bei der Förderung der Arbeitsprojekte (AP) ist das Ziel die Reduzierung der sozialen Schwierigkeiten durch Unterstützung zur Integration der leistungsberechtigten Menschen in das Arbeitsleben. Bei BeTa besteht die Förderung darin, die langfristige Sicherung des selbständigen Wohnens zu ermöglichen.

### **Zuständigkeit**

Die **sachliche Zuständigkeit** des LVR ergibt sich aus § 97 Absatz 3 Nummer 3 SGB XII. Sie bleibt bis zu 21 Tagen bestehen, wenn der leistungsberechtigte Mensch vorübergehend zum Beispiel wegen Beurlaubung oder Erkrankung nicht mehr an der Maßnahme teilnehmen kann. Nach Ablauf der 21 Tage ist unter Beifügung der Begründung die Entscheidung des LVR einzuholen. Sie endet, wenn ein leistungsberechtigter Mensch die Maßnahme ohne Absprache mit der Einrichtung abbricht, spätestens 3 Tage nach unentschuldigtem Fernbleiben der Maßnahme. Dann ist der leistungsberechtigte Mensch abzumelden.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt (§ 98 Absatz 1 SGB XII) des leistungsberechtigten Menschen.

### **Personenkreis**

Personenkreis, Ziele der Leistung, sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung. Grundsätzlich kann die Leistung nur allen erwerbsfähigen und

erwerbslosen Personen gewährt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres geht die Zuständigkeit des LVR auf den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger über (§ 2a Absatz 1 Nummer 3 Landesausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch des Landes NRW (AG-SGB XII NW)). Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wird bei bestehendem Leistungsbezug mit Erreichen der Altersgrenze bis zum Monatsende eine Kostenzusage seitens des LVR ausgesprochen.

Bei Aufnahme von leistungsberechtigten Menschen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vorab die Zustimmung des LVR einzuholen (Leistungen für junge Volljährige auf Seite 3).

Dies gilt auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind (Nicht-deutsche Staatsangehörige auf Seite 3).

Der LVR wird für den jeweiligen Personenkreis kurzfristig eine Entscheidung über eine mögliche Aufnahme treffen.

### **Antragsverfahren**

Die erforderlichen aktuellen Formulare für die folgenden Verfahrensschritte finden Sie auf unserer Internetpräsenz [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Soziales > Soziale Schwierigkeiten. (Bitte beachten Sie, dass unsere Internetseite aktuell überarbeitet wird. Dies kann dazu führen, dass der genannte Pfad zu gegebener nicht mehr funktioniert.)

Die Aufnahmeanzeige sowie der Sozialhilfegrundantrag sind am Aufnahmetag zu übersenden. Ebenso ist eine eindeutige Identitätsklärung der Antrag stellenden Person und gegebenenfalls ergänzende Unterlagen bei Leistungen für junge Volljährige oder nicht-deutschen Staatsbürgern einzureichen.

## **Bewilligungszeitraum**

Der LVR wird nach Vorlage der Aufnahmeanzeige und des Sozialhilfegrundantrages eine Bewilligung für sechs Monate aussprechen. Spätestens vier Wochen nach Betreuungsbeginn ist dem LVR ein Hilfeplan vorzulegen. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, behält sich der LVR vor, die Hilfe zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

## **Verlängerungen**

Als Verlängerungsantrag ist ein individueller Hilfeplan vier Wochen vor Ablauf des bewilligten Zeitraumes vorzulegen, so dass eine Entscheidung des LVR hierüber rechtzeitig möglich ist.

## **Beendigung der Hilfe**

Endet die Hilfe geplant mit dem Ende einer Kostenzusage oder aufgrund besonderer Vorkommnisse vor Ablauf der Kostenzusage, so ist jeweils am gleichen Tag eine Abmeldeanzeige einzureichen und als Folge innerhalb von vier Wochen der Abschlussbericht.

Sollte vor Erstellung des ersten Hilfeplanes der leistungsberechtigte Mensch aus der Maßnahme ausscheiden, ist anstelle des (Erst-) Hilfeplanes ein Abschlussbericht vorzulegen.

## **Abrechnung**

Am Ende eines jeden Monats ist dem LVR, Dezernat Soziales, Abteilung Abrechnung für jeden leistungsberechtigten Menschen eine Rechnung einzureichen, eine digitale Übersendung der Rechnung ist möglich und erwünscht.

## **Dokumentation**

Der Träger erstellt jährlich zum 31. März eine Dokumentation der Qualität gemäß § 22 Absatz 2 Landesrahmenvertrag zu § 75 SGB XII.

## **1.2.2. Ambulant Betreutes Wohnen (BeWo – LT A4)**

### **Allgemeines**

Grundlage der Hilfe bilden die zwischen dem jeweiligen Leistungsanbieter und dem LVR abgeschlossenen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie die Vergütungsvereinbarungen.

### **Zuständigkeit**

Der LVR ist gemäß dem § 2a Absatz 1 Nummer 3 AG-SGB XII NW für das Ambulant Betreute Wohnen **sachlich** nur **zuständig**, wenn die Maßnahme das Ziel verfolgt, einen stationären Aufenthalt zu verhindern. Für andere ambulante Wohnhilfen ist der LVR nicht zuständig.

Voraussetzung zur Inanspruchnahme des ambulant Betreuten Wohnens ist das Vorhandensein eines eigenen Wohnraums beziehungsweise eines mietähnlichen Verhältnisses. Hierbei ist entscheidendes Kriterium, dass eine selbstbestimmte Nutzung des Wohnraumes gewährleistet ist.

Ist kein eigener Wohnraum vorhanden, kann ausnahmsweise die Betreuung auch zur Vorbereitung auf ein selbstständiges Wohnen für die Dauer von maximal drei Monaten erfolgen, wenn auf Basis konkreter Anhaltspunkte die Prognose naheliegt, dass der Bezug von Wohnraum innerhalb von drei Monaten realisiert wird. Der LVR weist daraufhin, dass hierbei eine Verlängerung nicht möglich ist. Es ist schon im Antrag darauf hinzuweisen, dass kein reguläres Mietverhältnis vorhanden ist.

Beim ambulant Betreuten Wohnen ist der Träger **örtlich zuständig**, der vor Eintritt in diese Hilfeform zuständig war oder gewesen wäre (§ 98 Absatz 5 SGB XII).

Eine gleichzeitige Gewährung von Hilfen nach § 67 SGB XII in Form des ambulanten Betreuten Wohnens sowie in Form eines

sozialpädagogischen Arbeits- und Beschäftigungsprojektes ist grundsätzlich nicht möglich.

### **Personenkreis**

Personenkreis, Ziele der Leistung, sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung. Grundsätzlich kann die Leistung nur Personen gewährt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres geht die Zuständigkeit des LVR auf den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger über (§ 2a Absatz 1 Nummer 3 AG-SGB XII NW). Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wird bei bestehendem Leistungsbezug mit Erreichen der Altersgrenze bis zum Monatsende eine Kostenzusage seitens des LVR ausgesprochen.

Bei Aufnahme von leistungsberechtigten Menschen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kontaktieren Sie bitte vorab den LVR.

Dies gilt ebenso für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind.

Der LVR wird für den jeweiligen Personenkreis kurzfristig eine Entscheidung über eine mögliche Aufnahme treffen.

### **Antragsverfahren**

Die erforderlichen aktuellen Formulare für die folgenden Verfahrensschritte finden Sie auf unserer Internetpräsenz [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Soziales > Soziale Schwierigkeiten. (Bitte beachten Sie, dass unsere Internetseite aktuell überarbeitet wird. Dies kann dazu führen, dass der genannte Pfad zu gegebener nicht mehr funktioniert.)

Am Tag des Betreuungsbegins ist dem LVR eine Bedarfsanzeige sowie der Sozialhilfegrundantrag vorzulegen.

Spätestens mit dem ersten Hilfeplan werden vorgelegt:

- eine Kopie des Mietvertrages bei den folgenden Mietverhältnissen: trügereigene Wohnungen, Wohngemeinschaften, gemeinsame Wohnung bei Ehe beziehungsweise Partnerschaften, Zeitmietverträge, Nutzungsverträge und Untermietverträge.

### **Bewilligungszeitraum**

Der LVR wird nach Vorlage der Bedarfsanzeige und des Sozialhilfegrundantrages eine Bewilligung für zwölf Monate aussprechen.

Spätestens vier Wochen nach Beginn der Betreuung ist ein individueller Hilfeplan an den LVR zur Prüfung zu übersenden. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, behält sich der LVR vor, die Hilfe zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

Erhält der Anbieter innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Übersendung des ersten individuellen Hilfeplan keine Rückäußerung des LVR, gilt der Hilfeplan als geeignete Grundlage für die Leistung. Dies umfasst noch nicht die Entscheidung über die Verpflichtung des LVR, Hilfen nach den §§ 67–69 SGB XII tatsächlich zu finanzieren. In der Regel impliziert dies eine zeitnahe anschließende Bewilligung.

Der LVR behält sich ferner zur Ermittlung des konkreten Hilfebedarfes im Einzelfall vor, Hilfeplankonferenzen/-gespräche direkt vor Ort mit allen Beteiligten zu führen.

### **Verlängerungen**

Vier Wochen vor Ablauf der Kostenzusage ist ein Folgehilfeplan zur Beantragung einer Verlängerung der Hilfe einzureichen. Sollte das bewilligte Stundenkontingent vor Ablauf erschöpft

sein, ist dem LVR unverzüglich ein Folgeantrag in Form eines individuellen Hilfeplans vorzulegen.

In diesem ist mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt die Stunden aufgebraucht sind und ab wann eine Verlängerung beantragt wird. Ist aufgrund Umzug oder anderer Gründe ein Wechsel des Leistungsanbieters für das ambulant betreute Wohnen angezeigt, ist dies unter Angabe des zukünftigen Leistungsanbieters dem LVR anzuzeigen.

### **Beendigung der Hilfe**

Endet die Hilfe geplant mit dem Ende einer Kostenzusage oder aufgrund besonderer Vorkommnisse vor Ablauf der Kostenzusage, so ist jeweils am gleichen Tag eine Abmeldeanzeige einzureichen und als Folge, innerhalb von vier Wochen der Abschlussbericht.

Sollte vor Erstellung des ersten Hilfeplans der leistungsberechtigte Mensch aus der Maßnahme ausscheiden, ist anstelle des (Erst-)Hilfeplanes ein Abschlussbericht vorzulegen.

### **Abrechnung**

Für die Abrechnung der Betreuungskosten gelten die Regelungen der Abrechnungsvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen und dem LVR sowie die aktuell gültigen Abrechnungshinweise (Anlage 1).

Die Leistung wird in Form von Dienstleistungsstunden gewährt. Hierbei steht für einen festgelegten Bewilligungszeitraum ein Kontingent zur Verfügung. Pro Dienstleistungsstunde werden 40 Minuten für direkte und 20 Minuten für indirekte Betreuungsleistungen zur Verfügung gestellt. Die durch den Träger erbrachte Leistung muss seitens der leistungsberechtigten Person persönlich quittiert werden. Dabei sind die Betreuungsdokumentation sowie die Quittierungsbelege der Dienstleistungsstunden für eine Prüfung beim Leistungsanbieter vorzuhalten.

Für jeden leistungsberechtigten Menschen ist bei der Abteilung Abrechnung des LVR-Dezernates Soziales eine Rechnung einzureichen, eine digitale Übersendung der Rechnung ist möglich und erwünscht.

In Zeiten, in denen sich leistungsberechtigte Menschen in einer stationären Behandlung befinden und parallel weiter begleitet werden, können maximal zwei Dienstleistungsstunden pro Woche abgerechnet werden. Bei Abwesenheiten aus anderen Gründen können nach Absprache mit dem LVR ebenfalls maximal zwei Dienstleistungsstunden pro Woche abgerechnet werden.

Konnten vereinbarte Termine für Betreuungsmaßnahmen aufgrund Nicht-Erscheinens des leistungsberechtigten Menschen nicht durchgeführt werden, könnte ein Negativkontakt vorliegen. Ein Negativkontakt liegt nur dann vor, wenn sich ein Leistungsanbieter auf den Weg zum vereinbarten Termin macht (das kann auch ein Büro des Trägers sein) und die leistungsberechtigte Person nicht antrifft. Dieser Vorgang ist unverzüglich beim Fallmanagement (per E-Mail) anzuzeigen und die Vergütung der Ausfallzeit (formlos) inklusive einer Situationsbeschreibung zu beantragen.

In der Situationsbeschreibung sind die Inhalte des geplanten Termins und die Umstände sowie die tatsächliche Dauer der Ausfallzeit darzulegen. Nach abschließender Prüfung erfolgt durch das Fallmanagement eine Information inwiefern die mitgeteilte Ausfallzeit (bis maximal 1 Dienstleistungsstunde) für die Abrechnung anerkannt werden kann.

Finden drei Negativkontakte in Folge statt, ist eine Überprüfung der Hilfe- und Betreuungsplanung durchzuführen, sofern der LVR dies wünscht.

### **Dokumentation**

Die Leistungsanbieter ambulanter Hilfen erstellen für den LVR als zuständiger Leistungsträger zum

Nachweis der Qualität der Leistungen jährlich einen Jahresbericht und einen Nachweis der Qualität der Leistungen gemäß § 22 Absatz 2 Landesrahmenvertrag zu § 75 SGB XII.

Die Jahresberichte sind entsprechend der Anlage 2 zu gliedern. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist die Gliederung unbedingt einzuhalten. Im Teilbereich „Finanzen“ ist eine beschreibende Darstellung ausreichend.

Zudem soll der Jahresbericht eine Übersicht

- der beschäftigten Mitarbeitenden,
- deren Qualifikation und
- des jeweiligen Stundenumfanges enthalten und als Anlage beigefügt werden.

Diese Dokumentationsteile sind für ein Kalenderjahr zu erstellen und dem LVR bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.

Die Betreuungsdokumentation sowie die Quittierungsbelege der Dienstleistungsstunden im ambulant betreuten Wohnen sind für eine Prüfung durch den LVR in den Trägerräumlichkeiten vorzuhalten.

### 1.2.3. Stationäre Wohneinrichtungen (StaWo – LT S1 bis S4)

#### **Allgemeines**

Grundlage der Hilfe bilden die zwischen dem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege und dem LVR abgeschlossenen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie die Vergütungsvereinbarungen.

#### **Zuständigkeit**

Der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist für die Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67–69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres **sachlich zuständig**, wenn ambulante Hilfen nicht mehr bedarfsdeckend sind (§ 2a Absatz 1 Nummer 3 AG-SGB XII NW).

Während der Dauer der stationär erbrachten Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten ist der LVR nach § 97 Absatz 4 SGB XII auch für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind, sachlich zuständig.

Die nach § 97 Absatz 4 SGB XII begründete sachliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der leistungsberechtigte Mensch vorübergehend (zum Beispiel wegen Beurlaubung, interkurrenter Erkrankung) aus der Einrichtung abwesend ist. Sie endet, wenn die stationäre Maßnahme der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nicht mehr gewährt wird.

Die **örtliche Zuständigkeit** richtet sich nach § 98 SGB XII.

#### **Personenkreis**

Personenkreis, Ziele der Leistung, sowie Art, Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung. Grundsätzlich kann die Leistung nur Personen gewährt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Erreichen des 65. Lebensjahres geht die Zuständigkeit des LVR auf den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger über (AG-SGB XII NRW § 2a Absatz 1 Nummer 3). Zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe wird bei bestehendem Leistungsbezug mit Erreichen der Altersgrenze bis zum Monatsende eine Kostenzusage seitens des LVR ausgesprochen.

Bei Aufnahme von leistungsberechtigten Menschen, welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist vorab die Zustimmung des LVR einzuholen (Leistungen für junge Volljährige auf Seite 3).

Dies gilt auch für Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind (Nichtdeutsche Staatsangehörige auf Seite 3).

Der LVR wird für den jeweiligen Personenkreis kurzfristig eine Entscheidung über eine mögliche Aufnahme treffen.

### **Antragsverfahren**

Die erforderlichen aktuellen Formulare für die folgenden Verfahrensschritte finden Sie auf unserer Internetpräsenz [www.lvr.de](http://www.lvr.de) > Soziales > Soziale Schwierigkeiten. (Bitte beachten Sie, dass unsere Internetseite aktuell überarbeitet wird. Dies kann dazu führen, dass der genannte Pfad zu gegebener nicht mehr funktioniert.)

Eine Aufnahme in die Einrichtung ist dem LVR durch die Aufnahmeanzeige sowie dem Sozialhilfegrundertrag am gleichen Tag schriftlich mitzuteilen. Sollte eine Aufnahme innerhalb von 28 Tagen nach einer Haftentlassung stattfinden, ist der Entlassungsschein ebenfalls am Aufnahmetag einzureichen.

Die nachfolgend aufgeführten notwendigen Unterlagen sind für die Bearbeitung spätestens mit dem ersten Hilfeplan einzureichen:

- eine eindeutige Identitätsklärung der Antrag stellenden Person,
- Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung.

Innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme ist ein mit allen Beteiligten abgestimmter individueller Hilfeplan an den LVR zu übersenden. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, behält sich der LVR vor, die Hilfe zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

### **Bewilligungszeitraum**

Der LVR wird nach Vorlage der Aufnahmeanzeige und des Sozialhilfegrundertrages eine Bewilligung für sechs Monate aussprechen.

Erhält der Anbieter innerhalb des Bewilligungszeitraums nach Übersendung des ersten individuellen Hilfeplans keine Rückäußerung des LVR, gilt dieser als genehmigt.

Die Genehmigung des Hilfeplanes durch den LVR umfasst noch nicht die Entscheidung über die Verpflichtung des LVR, Hilfen nach den §§ 67-69 SGB XII tatsächlich zu leisten. In der Regel impliziert dies eine zeitnahe anschließende Bewilligung.

Der LVR behält sich ferner zur Ermittlung des konkreten Hilfebedarfes im Einzelfalle vor, Hilfeplangespräche direkt vor Ort mit allen Beteiligten zu führen.

Soll im Rahmen zur Durchführung weiterer Maßnahmen der Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten in eine andere Einrichtung gewechselt werden, so ist vor dem Wechsel die Entscheidung des LVR einzuholen. Umzugskosten in Orte außerhalb des Bereiches des LVR dürfen ohne dessen schriftliche Zustimmung als Leistungen der Sozialhilfe nicht erbracht werden.

### **Verlängerungen**

Den Anträgen auf Verlängerung der Hilfe ist der Folgehilfeplan beizufügen. Diese Anträge sind vier Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen, so dass eine Entscheidung des LVR rechtzeitig möglich ist. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden, behält sich der LVR vor, die Hilfe zu diesem Zeitpunkt einzustellen.

### **Beendigung der Hilfe**

Endet die Hilfe geplant mit dem Ende einer Kostenzusage oder aufgrund besonderer Vorkommnisse vor Ablauf der Kostenzusage, so ist jeweils am gleichen Tag eine Abmeldeanzeige einzureichen und als Folge innerhalb von vier Wochen der Abschlussbericht.

Sollte vor Erstellung des ersten Hilfeplanes der leistungsberechtigte Mensch aus der Maßnahme ausscheiden, ist anstelle des (Erst-)Hilfeplanes ein Abschlussbericht vorzulegen.

## **Abrechnung**

Für die Abrechnung der Betreuungs- und eventuell weiterer Kosten gelten die Regelungen der Abrechnungsvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrts- pflege Nordrhein-Westfalen und dem LVR.

Für jeden leistungsberechtigten Menschen ist der Abteilung Abrechnung des LVR-Dezernates Soziales eine Rechnung einzureichen, eine digitale Über- sendung der Rechnung ist möglich und erwünscht.

Eine vorübergehende Abwesenheit des leistungsberechtigten Menschen zum Beispiel aufgrund von Krankenhausaufenthalten, Rehabilitationsmaßnahmen, Besuchsfahrten zur (Wieder-)Herstellung sozialer Kontakte während der Maßnahme ist grundsätzlich möglich. Näheres hierzu regeln die Abrechnungsgrundsätze.

Spätestens am dritten Tag der nicht abgesprochenen Abwesenheit sind die leistungsberechtigten Menschen von den Einrichtungen abzumelden.

Verlässt der leistungsberechtigte Mensch die Einrichtung ohne Absprache mit deren Mitarbeitenden (Abbruch der Maßnahme), so endet die Leistungspflicht des LVR für alle Leistungen sofort mit dem Tage des Verlassens der Einrichtung. Wird bei vorübergehender Abwesenheit bekannt, dass der leistungs- berechtigte Mensch nicht in die Einrichtung zurückkehren wird, so endet die Leistungspflicht des LVR mit dem Tage des Bekanntwerdens, es sei denn, der leistungsberechtigte Mensch wurde schon vorher in eine andere Einrichtung nach § 67-69 SGB XII aufgenommen.

## **Dokumentation**

Die Leistungsanbieter stationärer Hilfen erstellen für den LVR als zuständiger Leistungsträger zum Nachweis der Qualität der Leistungen jährlich einen Jahresbericht und einen Nachweis der

Qualität der Leistungen gemäß § 22 Absatz 2 Landesrahmenvertrag zu § 75 SGB XII.

Die Jahresberichte sind entsprechend der Anlage 3 zu gliedern. Aus Gründen der Vergleichbarkeit ist die Gliederung unbedingt einzuhalten. Im Teilbereich „Finanzen“ ist eine beschreibende Darstellung ausreichend.

Diese Dokumentationsteile sind für ein Kalenderjahr zu erstellen und dem LVR bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

## **Barbetrag**

Die leistungsberechtigten Menschen in einer stationären Einrichtung mit Pflege- satzfinanzierung erhalten einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Der Barbetrag beträgt 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1.

Die Höhe des Barbetrages entnehmen Sie bitte der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Anlage 4.

Der Barbetrag ist bestimmt zur Bestreitung der Kosten für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens wie zum Beispiel Zeitschriften, Blumen, Kosmetika, modische Kleidungs- accessoires, Café oder Kino-/Theaterbesuche. Artikel für die einfache Wäsche-, Wohnraum- und Körperpflege fallen nicht darunter, sondern sind als notwendiger Lebensunterhalt in den Entgelten an die Einrichtungen enthalten.

Um die diesbezüglich einheitliche Umsetzung im Rheinland zu gewährleisten, sind den leistungsberechtigten Menschen folgende Artikel in einfachster Ausführung bereitzustellen:

- Waschmittel sowie die Benutzung von Waschmaschinen,
- Reinigungsmittel und Reinigungsutensilien,
- Handseife,
- Duschgel und Shampoo,
- Zahnbürste und Zahnpasta,
- Rasierer & Schaum und
- Damenmonatshygieneartikel.

Die Höhe des Barbetrages für den jeweiligen Auszahlungszeitraum ergibt sich aus der Multiplikation des Tagessatzes mit den Anwesenheitstagen. Der monatliche Höchstbetrag darf jedoch in Monaten mit 31 Tagen nicht überschritten und im Monat Februar (28 oder 29 Tage) nicht unterschritten werden. Zeiten der Beurlaubung oder von Aufhalten in Krankenhäusern oder Kureinrichtungen sind wie Anwesenheitszeiten zu behandeln.

Die Auszahlung des Barbetrages ist dem leistungsberechtigten Menschen für den Abrechnungszeitraum im Voraus zu gewährleisten. Der Auszahlungszeitraum wird nach fachlichen Gesichtspunkten von der Einrichtung festgelegt, er darf einen Monat nicht überschreiten.

In der Regel erfolgt die Auszahlung in bar oder als Gutschrift auf ein Eigengeld- oder Girokonto des leistungsberechtigten Menschen. Sachleistungen anstelle der Barauszahlung sind nur zulässig, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung des leistungsberechtigten Menschen oder ein entsprechender Bescheid des Trägers der Sozialhilfe vorliegt.

Eine Kürzung des Barbetrages ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Bescheid des Trägers der Sozialhilfe vorliegt (zum Beispiel Darlehen zur Zuzahlungsbefreiung).

Bei Aufnahme einer leistungsberechtigten Person aus einem anderen Wohnheim, ist vor Auszahlung des Barbetrages zu prüfen, ob dieser nicht bereits für den laufenden Monat ausgezahlt wurde.

### **Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)**

Seit dem 1. Januar 2009 besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland. Hiermit soll sichergestellt werden, dass auch in Zukunft soziale Sicherheit im Krankheitsfall für alle gewährleistet wird.

Mit Aufnahme in ein stationäres Wohnheim ist daher der aktuelle Versicherungsstatus der leistungsberechtigten Person, gegebenenfalls vorhandene Nachweise hierfür, mitzuteilen beziehungsweise zu klären.

### **Versicherung über eine Krankenkasse**

Konkret bedeutet das, sollte eine leistungsberechtigte Person bei Aufnahme oder während der Hilfemaßnahme keine SGB II oder Rentenleistungen erhalten oder in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, ist der Krankenversicherungsschutz bei der zuletzt zuständigen Krankenkasse zu beantragen.

Grundsätzlich hat hier die freiwillige Krankenversicherung (§ 9 SGB V) Vorrang vor der Pflichtversicherung (§ 5 Absatz 1 Nummer 13 SGB V).

Ist die leistungsberechtigte Person zuletzt bei einer Krankenkasse privat versichert gewesen, ist dort die Einstufung in den sogenannten Basistarif zu beantragen.

Über den Stand des Antragsverfahrens ist der LVR fortlaufend zu informieren, Bewilligungs- oder auch Ablehnungsbescheide sind bitte direkt zu übersenden.

Ist eine freiwillige Krankenversicherung möglich, könnte die Kostenübernahme der Beiträge im Rahmen der Krankenhilfe nach dem SGB XII durch den LVR übernommen werden. Hierzu ist neben dem aktuellen Beitragsbescheid ein formloser Antrag zu stellen.

### **Fehlender oder abgelehnter Krankenversicherungsschutz**

Für Bewohnende der stationären Einrichtungen, deren Versicherungsstatus zur gesetzlichen Krankenversicherung noch ungeklärt ist und akuter Behandlungsbedarf besteht, kann der LVR im Rahmen der Krankenhilfe nach dem fünften Kapitel SGB XII in Vorleistung treten. Nach Prüfung des Einzelfalls stellt der LVR

hierzu einen Behandlungsschein für Ärzt\*innen der Allgemeinmedizin oder der Zahnmedizin aus. Für erforderliche Mitbehandlungen von Ärzt\*innen anderer Fachrichtungen sind von den Allgemein- oder Zahnmediziner\*innen Überweisungen auszustellen.

Ist eine Krankenversicherung abgelehnt worden, kann im Rahmen der Krankenhilfe nach dem SGB XII die Versorgung durch den LVR erfolgen. Hierzu ist neben dem Ablehnungsbescheid der Krankenkasse ein formloser Antrag einzureichen. In diesem Fall werden Kosten für ambulante Behandlungen in der Höhe der jeweils vor Ort zulässigen AOK-Kostensätze (EBM/BEMA-Z) übernommen. Andere Kostensätze (zum Beispiel nach GOÄ/GOZ) sind nicht zulässig. Zur Abrechnung können nur Kassenrezepte eingereicht werden, welche auch von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen würden.

## Kapitel 2 Existenzsichernde Leistungen

Die Leistungen nach § 67-69 SGB XII erfolgen ohne finanzielle Beteiligung des leistungsberechtigten Menschen. Wird neben diesen Leistungen auch der Lebensunterhalt durch den überörtlichen Sozialhilfeträger finanziert, gelten diese Hinweise.

Eine Inanspruchnahme der Unterhaltspflichtigen stellt in der Regel eine Härte im Sinne des § 94 Absatz 3 Nummer 2 SGB XII dar. Im Übrigen sind Unterhaltsansprüche nach dem bürgerlichen Recht nicht geltend zu machen, wenn dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde. Eine Heranziehung unterhaltspflichtiger Angehöriger von leistungsberechtigten Menschen, die dem Personenkreis des § 67 SGB XII angehören, erfolgt dementsprechend grundsätzlich nicht.

Abrechnungen von Privatrezepten sind nicht möglich und werden vom LVR zurückgewiesen.

### Darlehen zur Zuzahlung

Für leistungsberechtigte Menschen, bei denen der LVR Krankenhilfe nach dem fünften Kapitel SGB XII leistet, kann für die Zuzahlungen gemäß § 61 SGB V bis zur maximalen Höhe der Belastungsgrenze ein Darlehen durch den LVR gewährt werden.

Das Darlehen ist formlos bis zum 1. November des laufenden Kalenderjahres beim LVR zu beantragen. Mit dem abgeschlossenen Darlehensvertrag besteht die sofortige Befreiung von der Zuzahlungspflicht. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt durch die Kürzung des Barbetrages innerhalb des Kalenderjahres.

Für Mitglieder einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse und für betreuungssatzfinanzierte Einrichtungen gilt die Darlehensregelung nicht.

### 2.1. Aufwendungsersatz aus Einkommen und Vermögen

#### 2.1.1. Allgemeines

In stationären Einrichtungen wird die Heranziehung zum Aufwendungsersatz aus Einkommen und Vermögen auf die Kosten des in der Einrichtung gewährten Lebensunterhaltes beschränkt und entspricht dem Umfang der Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (§ 35 Absatz 1 SGB XII).

Der Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII entspricht dem Umfang der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nummer 1 bis 2 SGB XII, zur Zeit

- derzeit Regelbedarf für Heimbewohner\*innen (Regelbedarfsstufe 3) nach § 42 Satz 1 Nummer 1 SGB XII

- Kosten der Unterkunft und Heizung<sup>1</sup> nach § 42 Satz 1 Nummer 4 SGB XII
- monatlich Anteil für Bekleidung nach § 27b Absatz 2 SGB XII
- monatlich Barbetrag nach § 27b Absatz 2 SGB XII
- zuzüglich, sofern seitens des LVR geleistet: die monatlichen Krankenkassenbeiträge.

In die Abrechnung dürfen Aufwendersersatz und abzuführende Kosten der Unterkunft nur aufgenommen werden, wenn

- vom LVR eine Kostenzusage erteilt worden ist (bis zur Entscheidung über die Leistungserbringung muss der von den Bewohner\*innen bereits einbehaltene Aufwendersersatz von der Einrichtung verwaltet werden),
- ein Forderungsbescheid vom LVR ergangen ist,
- eine Mitteilung von der Einrichtung über die Höhe des abzuführenden Betrages erfolgt ist.

### 2.1.2. Einkommen

Bei der Berechnung des Aufwendersersatzes ist folgendes Einkommen der leistungsberechtigten Person, sofern im Folgenden keine anderweitigen Angaben gemacht werden, grundsätzlich zu 100 Prozent abzuführen.

<b>Einkommensart</b>	<b>Zahlende Stelle</b>
ALG I	Bundesagentur für Arbeit
ALG II	Jobcenter
BAföG (Ausbildungsförderung gemäß BAföG)	Bundesagentur für Arbeit/ BAföG Amt bei Hochschulen
Wohngeld	Wohngeldstelle des örtlichen Trägers
Kindergeld	Arbeitgeber oder Familienkasse
Unterhalt	Eltern, Ehegatte oder Jugendamt
Altersrente, Erwerbsunfähigkeitsrente, Halbwaisenrente, Übergangsgeld, Witwenrente	Deutsche Rentenversicherung (DRV)

Bei anderen als den aufgeführten Einkommensarten entscheidet der LVR im Einzelfall.

Spätestens mit Vorlage des Hilfeplanes ist seitens der Einrichtung eine Stellungnahme vorzulegen

- welche Einkünfte erzielt werden,
- welche Leistungsanträge (zum Beispiel ALG I/II, Rente usw.) gestellt wurden und
- ob bereits darüber entschieden wurde.

Alle Einkommensnachweise sind - sobald vorhanden - dem LVR in Kopie zu übersenden. Ebenso sind alle Änderungen der Einkommensverhältnisse unaufgefordert mitzuteilen.

Kommt der leistungsberechtigte Mensch seinen Aufwendersersatzzahlungen nicht oder nur teilweise nach, ist dies dem LVR unverzüglich mit entsprechender Begründung mitzuteilen. Von hier wird geprüft, ob im Einzelfall mögliche Konsequenzen, wie zum Beispiel

<sup>1</sup> In Fällen der stationären Unterbringung sind als Kosten für Unterkunft und Heizung Beträge in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Ein-Personen-Haushaltes im Bereich der zuständigen Behörde, hier LVR, zugrunde zu legen. Es handelt sich um eine einheitliche Pauschale. Der Durchschnittswert wird jährlich aus den Werten der Mitgliedskörperschaften des LVR gebildet. Die Höhe des Höchstaufwendersersatzes entnehmen Sie bitte der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Anlage 4.

eine Beendigung der Maßnahme wegen mangelnder Mitwirkung, notwendig sind.

Zur Sicherung der Aufwendungsersatzzahlungen wird der LVR soweit erforderlich bei dem zuständigen Träger einen Erstattungsanspruch (zum Beispiel Jobcenter, Rententräger) stellen, die Gelder aber nicht direkt vereinnahmen, sondern darum bitten, dass die Leistungen an die Einrichtungen überwiesen werden. Somit kann der regelmäßige Zahlungseingang durch die Einrichtung überprüft und als Aufwendungsersatz berechnet, dann an den LVR abgeführt werden.

Für die Berechnung des monatlich individuellen Aufwendungsersatzes ist dabei auf den tatsächlichen Abrechnungszeitraum und das Netto-Einkommen (§ 82 Absatz 2 SGB XII) abzustellen.

Das zu berücksichtigende Einkommen kann um tatsächliche Ausgaben für beispielsweise Fahrtkosten zur Arbeitsstätte / für Arbeitsmittel oder auch zu leistende Unterhaltszahlungen verringert werden.

Abschließend kann ein Freibetrag in Höhe von 30 Prozent des zu berücksichtigten Einkommens (§ 82 Absatz 3 SGB XII) gewährt werden, der jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe eines Haushaltsvorstandes nicht übersteigen darf. Eine Konkretisierung ist unter „Aufwendungsersatz in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen auf Seite 18 und „Aufwendungsersatzberechnung in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen auf Seite 20 zu finden.

Diese als Aufwendungsersatz abzuführenden Beträge sind in der Pflegekostenabrechnung getrennt nach Monaten kenntlich zu machen und als Einnahme abzusetzen. Die Einrichtungen werden gebeten, entsprechende Abtretungserklärungen des leistungsberechtigten Menschen an die jeweils bewilligende Stelle zu übersenden.

Die Einrichtungen übersenden dem LVR ihre Erst- und Veränderungsberechnung des Aufwendungsersatzes und teilen die für die Berechnung des Aufwendungsersatzes maßgebenden Faktoren mit.

Der LVR hat die Möglichkeit, in bestimmten Zeitabständen die Abrechnungsunterlagen vor Ort zu überprüfen.

Nach Entlassung aus der Einrichtung ist im Abschlussbericht dazu Stellung zu nehmen, ob der Aufwendungsersatz in der Betreuungszeit ordnungsgemäß abgeführt wurde.

Die Entscheidung darüber, ob auf eine Heranziehung zum Aufwendungsersatz ganz oder teilweise verzichtet wird, damit der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet wird, trifft nach Vorlage notwendiger Unterlagen der LVR.

### **Überbrückungsgeld JVA**

Ein Sonderfall bei der Einkommensberücksichtigung stellt das JVA-Entlassungsgeld dar. Der darin enthaltene Anteil des Überbrückungsgelds ist nach § 51 StrVollzG beziehungsweise § 37 StrVollzG NRW in den ersten 28 Tagen nach Haftentlassung dazu bestimmt, den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen zu sichern. Es ist somit als Einkommen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Entlass-Managements der Justizvollzugsanstalten werden die Gefangenen über den Zweck des Überbrückungsgeldes aufgeklärt. Die aufnehmenden Einrichtungen unterrichten im Bewerbungs- und Informationsverfahren potenzielle leistungsberechtigte Menschen zusätzlich über diese gesetzlichen Regelungen und machen bei Bedarf von der Möglichkeit Gebrauch, nach § 37 StrVollzG NRW das Überbrückungsgeld auf ihr Einrichtungskonto zu vereinnahmen.

Das Überbrückungsgeld ist im Rahmen der Aufwendungsersatzabrechnung beziehungsweise Abführung der Kosten der Unterkunft (KdU) wie folgt zu berücksichtigen:

- Der JVA Entlassungsschein ist dem LVR direkt bei Aufnahme vorzulegen.
- Bei einer Aufnahme in **pflegesatzfinanzierte Einrichtungen** in den ersten 28 Tagen nach Entlassung ist dementsprechend der Höchstaufwendungsersatz anzusetzen. Bei einer Aufnahme nicht direkt im Anschluss an die Entlassung ist eine tageweise Berechnung des Höchstaufwendungsersatzes bis zum Erreichen der 28 Tage-Grenze anzuwenden. Ist Überbrückungsgeld in geringerer Höhe als der Höchstaufwendungsersatz vorhanden, wird dieses dementsprechend komplett für die 28 Tage eingesetzt.

Beispiel:

Aufnahme: 29.03.

(Einsatz Überbrückungsgeld für 3 Tage, 29.03. -31.03.)

JVA Überbrückungsgeld:

200,00 Euro

Aufwendungsersatz: 20,00 Euro

(200,00 Euro / 30 Tage \* 3 Tage = 20,00 Euro)

- In **betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen** sind dementsprechend die Kosten der Unterkunft für die ersten 28 Tage an den LVR aus dem Übergangsgeld zu zahlen. Bei einer Aufnahme nicht direkt im Anschluss an die Entlassung ist eine tageweise Berechnung der Kosten der Unterkunft bis zum Erreichen der 28 Tage-Grenze anzuwenden. Ist Überbrückungsgeld in geringerer Höhe als die Kosten der Unterkunft vorhanden, wird dieses dementsprechend komplett für die 28 Tage eingesetzt. In den Einrichtungen, in denen der örtliche Träger zurzeit keine Zahlungen der Hilfe zum Lebensunterhalt an dort lebende leistungsberechtigte Menschen leistet, ist ebenso die Hilfe zum Lebensunterhalt seitens der leistungsberechtigten Menschen aus dem

Überbrückungsgeld zu zahlen. Liegt weniger Überbrückungsgeld als Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt vor, wird die Differenz seitens des LVR getragen.

Sollte das JVA-Entlassungsgeld vor Aufnahme in die Einrichtungen vom leistungsberechtigten Menschen verausgabt worden sein, ist dies dem LVR mitzuteilen. Er wird dann für diesen Einzelfall kurzfristig eine Entscheidung treffen.

### 2.1.2.1 Aufwendungsersatz in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen

Bei anderen Einkünften, als die unter Einkommen auf Seite 16 genannten, müssen vor der Ermittlung des Aufwendungsersatzes die in § 82 Absatz 2 des SGB XII genannten Aufwendungen abgesetzt werden. Das Einkommen ist dem Monat zuzuordnen, für den es bestimmt ist.

Laufende Unterhaltszahlungen, für die ein Unterhaltstitel besteht, sind unabhängig davon abzusetzen, ob das nach § 82 SGB XII bereinigte Einkommen über oder unter der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII liegt.

In der Regel ist auf Einkünfte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft stehen, ein Freibetrag einzuräumen. Dieser Freibetrag beträgt 30 Prozent des nach § 82 Absatz 2 SGB XII bereinigten Einkommens; höchstens jedoch 50 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII).

Die Höhe des Freibetrages entnehmen Sie bitte der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Anlage 4. Einkünfte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft sind insbesondere:

- Einkünfte im Sinne der §§ 3 und 4 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

- Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer Maßnahme zur Berufsausbildung oder ihrer Vorbereitung (zum Beispiel: Berufsausbildungsbeihilfen) gezahlt werden;
- Einkünfte, die im Zusammenhang mit einer berufsfördernden Maßnahme gezahlt werden;
- Einkünfte aus Lohnfortzahlungen sowie Krankengeld, wenn und solange bei Bezug dieser Einkünfte ein Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Werden Einkünfte, auf die der Freibetrag einzureäumen ist und übrige Einkünfte nebeneinander erzielt, so ist zunächst der Aufwendungsersatz aus den anderen Einkünften zu ermitteln. Wird dadurch der Höchstbetrag nicht erreicht, so ist aus den übrigen Einkünften ebenfalls ein Aufwendungsersatz zu fordern, jedoch nur bis zum Erreichen des Höchstbetrages.

#### Beispiel I – Sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis:

Einkommen aus einem Arbeitsverhältnis:	1.900,00 €
Freibetrag 30%: aber max. 50 % RS 1 (§ 82 Absatz 3 Satz 1 SGB XII):	570,00 € 281,50 €
Aufwendungsersatz aus Einkommen: (Höchstbetrag überschritten)	1.618,50 €
tatsächlicher Aufwendungsersatz aus Einkommen: (Höchstbetrag 2026)	1.157,01 €

#### Beispiel II – mehrere Arbeitsverhältnisse:

Einkommen aus dem ersten Arbeitsverhältnis:	650,00 €
abzüglich Freibetrag 30%:	195,00 €
Aufwendungsersatz aus Einkommen: (Höchstbetrag nicht erreicht)	455,00 €
daher:	
Einkommen aus dem zweiten Arbeitsverhältnis:	580,00 €
abzüglich Freibetrag 30 %:	174,00 €
Aufwendungsersatz aus Einkommen: (Höchstbetrag nicht erreicht)	406,00 €
Summe des Aufwendungsersatzes aus 1. und 2. Arbeitsverhältnis:	861,00 €

#### Beispiel III - Geringfügige Beschäftigung

Im Gegensatz zu sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen kann bei sogenannten Minijobs, welche die Minijobgrenze (603,00 Euro in 2026) nicht übersteigen, ein Freibetrag des hälftigen Regelsatzes angesetzt werden, um so die Handlungsbereitschaft der leistungsberechtigten Person, sich auf den 1. Arbeitsmarkt zu (re)integrieren, zu fördern.

Einkommen Minijob:	603,00 €
abzüglich Freibetrag 50% RS 1 (§ 82 Abs. 3 S.3 SGB XII):	281,50 €
Aufwendungsersatz aus Einkommen:	321,50 €

Erzielt der leistungsberechtigte Mensch Einkünfte in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft, so ist - sofern durch Belege keine höheren Aufwendungen nachgewiesen werden – die Pauschale für Arbeitsmittel von

5,20 Euro monatlich (§ 3 Absatz 5 der DVO zu § 82 SGB XII) abzusetzen. Ebenso können unter diesen Voraussetzungen Aufwendungen für Fahrtkosten in tatsächlicher Höhe abgesetzt werden, Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen.

Liegt das monatliche Einkommen über dem abzuführenden Höchstaufwendungsersatz, wird der monatliche Überschuss im Folgemonat zu Vermögen.

Bis zum Erreichen der Schonvermögensgrenze (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII) ist darauf hinzuwirken, dass der leistungsberechtigte Mensch das Vermögen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einsetzt. In wie weit der monatliche Überschuss dazu genutzt wird, um die vorliegenden sozialen Schwierigkeiten zu überwinden oder zu mildern und im Sinne der Unabhängigkeitsmachung von Sozialhilfe eingesetzt wird (zum Beispiel zur Vereinfachung eines späteren Auszugs), ist in der gemeinsamen Hilfeplanung zu beschreiben.

Zur Verwaltungsvereinfachung kann in der Berechnung des individuellen Aufwendungsersatzes auf das Abführen des Anteils für den Barbetrag und Kleidung verzichtet werden, so dass diese Teile jedoch dann dementsprechend aus Eigenmitteln bezahlt werden müssen. Auch wird darauf hingewiesen, dass bei Vorhandensein von monatlichem Einkommen über dem sozialhilferechtlichen Bedarf (damit dem Höchstaufwendungsersatz) keine weiteren Beihilfen (zum Beispiel zusätzliche Bekleidungsbeihilfe, Ausweisbeschaffung) möglich sind beziehungsweise das überschüssige Einkommen Einfluss bei der Berechnung finden kann (zum Beispiel Beihilfen zum Auszug aus der Einrichtung). Die Deckung der Bedarfe ist dann aus Eigenmitteln zu leisten.

### 2.1.2.2 Aufwendungsersatzberechnung in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen

Für Einrichtungen, die über einen Betreuungssatz vom LVR finanziert werden, gilt es für die Heranziehung der Kosten der Unterkunft (KdU) ebenso das vorhandene Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII zu betrachten.

Bei anderen Einkünften, als die unter Einkommen auf Seite 16 genannten, müssen vor der Ermittlung der Kosten der Unterkunft die in § 82 Absatz 2 des SGB XII genannten Aufwendungen abgesetzt werden. Das Einkommen ist dem Monat zuzuordnen, für den es bestimmt ist.

Anhand des bereinigten Nettoeinkommens ist danach zu prüfen, ob der leistungsberechtigte Mensch seinen Lebensunterhalt in der Einrichtung selbst sicherstellen und ob ihm eine Beteiligung an den im Betreuungssatz enthaltenen Kosten der Unterkunft zugemutet werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist in Höhe des Unterschiedsbetrages Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beim örtlichen Träger zu beantragen.

Eine Beteiligung an den Unterkunftskosten darf von leistungsberechtigten Menschen gefordert werden, die aus ihrem zu berücksichtigenden Einkommen den Lebensunterhalt in der Einrichtung selber sicherstellen können. Als KdU ist von den leistungsberechtigten Menschen der verbleibende Betrag nach Deckung des Lebensunterhaltes aus seinem zu berücksichtigenden Einkommen zu fordern, jedoch höchstens bis zum festgesetzten maßgeblichen Unterkunftsanteil.

### 2.1.3. Vermögen

Ein Einsatz des Vermögens im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten darf nur verlangt werden, wenn

- der aus eventuellem Einkommen zu zahlende Aufwendungsersatz den Höchstbetrag nach Anlage 4 nicht erreicht und
- das Vermögen den Freibetrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII übersteigt.

Eine Inanspruchnahme des verwertbaren Vermögens (§ 90 SGB XII) wird nur verlangt, wenn dadurch der Erfolg der Hilfe nicht gefährdet wird und der Aufwendungsersatz aus Einkommen nicht reicht. Im Übrigen kann eine Inanspruchnahme des Vermögens lediglich bis zur Höhe des zur Zeit gültigen Höchstbetrages des Aufwendungsersatzes verlangt werden. Wird der leistungsrechtliche Mensch schon zu einem Aufwendungsersatz aus Einkommen herangezogen, so kann eine Kostenbeteiligung aus Vermögen nur in Höhe des verbleibenden Differenzbetrages zum Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes erfolgen.

Ist das nach Abzug des Schonvermögens (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 der DVO zu § 90 Absatz 2 Nummer 9 SGB XII) verbleibende Vermögen niedriger als der Höchstbetrag des Aufwendungsersatzes, so darf nur der über dem Schonvermögen liegende Betrag gefordert werden.

Eine Kostenbeteiligung aus Vermögen ist auf den jeweiligen Berechnungsbögen entsprechend zu dokumentieren. Bei der Beantragung von weiteren Beihilfen ist vorhandenes Vermögen bis zur oben genannten Freibetragsgrenze zu berücksichtigen.

## 2.2. Nebenleistungen

### 2.2.1. Nebenleistungen in pflegesatzfinanzierten Einrichtungen

#### **Bekleidungsbeihilfe**

Für leistungsberechtigte Menschen in den pflegesatzfinanzierten Einrichtungen können im

Bedarfsfall ohne vorherigen Antrag Leistungen zur Beschaffung von Kleidung ausgezahlt und die Abrechnung mit dem LVR vorgenommen werden. Eine jährliche Anpassung der Bekleidungsbeihilfe findet analog der Entwicklung des Regelbedarfs statt und ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Ist es im Einzelfall erforderlich, Kleidung zu beschaffen, deren Kosten über die Jahrespauschale hinausgehen, so ist der Mehrbedarf beim LVR zu beantragen. Aus dem Antrag sollte hervorgehen, welche Kleidungsstücke bereits vorhanden sind und welche zusätzlich benötigt werden. Zudem ist eine Begründung für den Mehrbedarf anzugeben.

Sollte der bewilligte Mehrbedarf nicht vollständig ausgeschöpft werden, so kann eine Abrechnung mit dem LVR lediglich in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erfolgen.

#### **Leistungen bei**

#### **Beurlaubungen – Lebensunterhalt**

Leistungsberechtigte Menschen, die

- keine Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII erhalten und
- deren monatliches Einkommen die Höhe der Leistungen der Regelbedarfsstufe 3
- nicht übersteigt und
- deren Vermögen den Betrag der Schongrenze nicht übersteigt,

haben für die Dauer der Beurlaubung Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII.

In diesen Fällen kann die Hilfe zum Lebensunterhalt von der Einrichtung ohne besondere Bewilligung mit dem LVR abgerechnet werden. Jede Abwesenheit ist spätestens am ersten Abwesenheitstag formlos mitzuteilen.

Erwerbsfähigen arbeitssuchenden Personen (SGB II-Leistungsempfänger\*innen) kann grundsätzlich keine Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden. In diesen Fällen ist für die

Dauer der Beurlaubung von den festgesetzten, selbstzutragenden Kosten zum Lebensunterhalt ein entsprechender Betrag freizulassen. Es wird aus verwaltungs- und abrechnungstechnischen Gründen in diesen Fällen allerdings ebenfalls die Hilfe zum Lebensunterhalt ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt taggenau für die tatsächlichen Abwesenheitstage. An- und Abreisetag werden als ein Abwesenheitstag berücksichtigt.

Da der Lebensunterhalt während der Beurlaubung in beiden Fallkonstellationen somit bereits durch die Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt sichergestellt ist, wird das aufwendungsersatzpflichtige Einkommen ohne Berücksichtigung des Abwesenheitszeitraumes abgerechnet.

Die Höhe der Hilfe zum Lebensunterhalt bei Beurlaubung entnehmen Sie bitte der jeweils für das Kalenderjahr gültigen Anlage 4.

#### **Leistungen bei Beurlaubungen - Fahrtkosten**

Der LVR übernimmt im Rahmen der Leistungen nach § 67 SGB XII ohne besondere Bewilligung Fahrtkosten aus Anlass des Besuches von Angehörigen oder sonstigen nahestehenden Personen innerhalb der Bundesrepublik für bis zu sechs Besuchsfahrten im Jahr (grundsätzlich Kalenderjahr).

Übernommen werden die Kosten für die Benutzung der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels, bis zu einer Höhe von 100 Euro für die einfache Strecke. Mögliche Preisvergünstigungen sind zu nutzen.

Besuchsfahrten, die höhere Kosten verursachen oder in das Ausland führen, sind dem LVR rechtzeitig, das heißt zwei Wochen vor Reiseantritt, anzuzeigen und zu begründen. In der Abrechnung anzugeben sind der Reisezeitraum sowie die Anschrift des Zielortes. Außerdem sind die abgestempelten Belege im Original beizufügen.

Die Notwendigkeit weiterer Besuchsfahrten ist gegenüber dem LVR im Einzelfall besonders zu begründen.

#### **Beihilfe zur Beschaffung von Ausweispapieren**

Notwendige und erforderliche Beschaffungskosten für einen Bundespersonalausweis können durch den LVR nur dann übernommen werden, wenn der leistungsberechtigte Mensch bei Aufnahme in eine stationäre pflegesatzfinanzierte Einrichtung über ein gültiges Ausweispapier nicht verfügt und der LVR die Einreichung eines Ausweispapiers verlangt.

Notwendige und erforderliche Beschaffungskosten für ausländische Ausweispapiere können durch den LVR grundsätzlich nur darlehensweise übernommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Personalausweisgebührenverordnung eine Gebührenbefreiung / -reduzierung für bedürftige Personen vorsieht. Diese Entscheidung liegt jedoch im Anwendungsbereich der ausgebenden Behörde. Die Einrichtungen werden gebeten, abzuklären, ob diese Möglichkeit in ihrem Gebiet Anwendung findet.

#### **Freizeitpädagogische Maßnahmen**

Für die durchgeführten freizeitpädagogischen Maßnahmen werden Kosten bis zu einer Höhe von 80 Euro pro in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen vereinbartem Platz im Kalenderjahr berücksichtigt.

Die Kostenübernahme für jede Einzelmaßnahme ist vorher beim LVR zu beantragen. Hierbei sind Zeitraum und Art der freizeitpädagogischen Maßnahme sowie die damit verbundenen Betreuungsziele anzugeben. Nach Beendigung der Maßnahme ist dem LVR eine Teilnehmerliste zuzusenden.

Als freizeitpädagogische Maßnahmen sind zusätzliche Aktivitäten in den Betreuungsmaßnahmen anzusehen, die über das Gemeinschaftserlebnis

soziale Kompetenzen der leistungsberechtigten Menschen fördern sowie das Erlernen neuer und / oder Reaktivieren von verschiedenen sozialen Kompetenzen unterstützen.

Wenn die Finanzierung freizeitpädagogischer Maßnahmen bereits im Leistungsentgelt enthalten ist, können keine weiteren Maßnahmen dieser Art bewilligt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Entgelte finanzielle Mittel für alltägliche Freizeitmaßnahmen bereitgestellt werden.

### **Bestattungskosten**

Die Kosten einer angemessenen Bestattung sind laut Bestattungsgesetz NRW vorrangig aus dem Nachlass des\*der Verstorbenen und / oder von der\*dem hierzu Verpflichteten zu begleichen. Ist eine vorrangig verpflichtete Person nicht vorhanden, nicht erreichbar oder nicht gewillt, für die Bestattung Sorge zu tragen, ist die Ordnungsbehörde sowohl für das Veranlassen der Bestattung als auch für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig. Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers - dem LVR - kommen nur dann in Betracht, wenn er als zuständiger Träger unmittelbar vor dem Tod stationäre Leistungen für den\*die Verstorbene\*n erbracht hat und den Bestattungspflichtigen die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden kann.

### **Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus der Einrichtung (Startbeihilfe)**

Leistungsberechtigte Menschen, die Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII erhalten und keine Ansprüche gegenüber einem vorrangig verpflichteten Kostenträger haben, können den Antrag auf Erstaussstattung für eine Wohnung mit Abschluss der stationären Maßnahme direkt beim LVR stellen. Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen des Ermessens durch den LVR anhand einer Stellungnahme der Einrichtung überprüft.

Die Höhe der zu gewährenden Leistung ist abhängig von den Wohnverhältnissen (unter anderem möblierte Wohnungen, Wohnungsgröße, Mehrpersonenhaushalt). Einkommen und Vermögen finden bei der Leistungshöhe Berücksichtigung.

Die Startbeihilfe wird in Form von Pauschalen gewährt. Es bestehen folgende Höchstpauschalen:

- Möbelpauschale 542 Euro
- Renovierungspauschale 166 Euro
- Hausratpauschale 468 Euro.

Die Übernahme einer Mietkaution ist zulässig bis zur Höhe des dreifachen monatlichen Mietzinses. Sie wird als Darlehen gewährt, wenn eine Abtretungserklärung vom Vermietenden vorliegt, die für den Fall der Rückzahlungspflicht der Mietkaution sicherstellt, dass der Kautionsbetrag dem LVR gutgeschrieben wird.

Entsprechende Vordrucke können bei dem\*der zuständigen LVR-Mitarbeiter\*in angefordert werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Startbeihilfe beizufügen:

- Mietvertrag (Kopie),
- Bescheinigung des örtlichen Trägers, dass die Wohnung angemessen ist (Größe, Höhe der Miete),
- Abtretungserklärung des Vermietenden, wenn die Übernahme einer Mietkaution beantragt wird und
- Stellungnahme der Einrichtung über den Verlauf der Hilfemaßnahme.

Der LVR wird mit Vorhandensein der kompletten Unterlagen kurzfristig eine Entscheidung über den Starthilfeantrag treffen.

Für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen ist rechtzeitig ein Antrag beim örtlich zuständigen SGB II-Träger zu stellen.

### Freigabe von Aufwendungsersatz

Personen, die erwerbstätig sind oder über ein anderweitiges eigenes Einkommen verfügen, keine weiteren Transferleistungen erhalten und mindestens sechs Monate in Folge vor Beendigung der Hilfemaßnahme den individuell maßgebenden Aufwendungsersatz abgeführt haben und

- mindestens 30 % des überschüssigen Einkommens über den individuell maßgebenden Aufwendungsersatz nachweisbar und kontinuierlich gespart haben, wird auf Antrag in Form einer Startbeihilfe der vierfache individuell maßgebende Aufwendungsersatz erstattet.

Beispiel:

Einkommen: 1.500,00 €

Höchstbetrag: 1.157,01 €  
(Betrag aus 2026)

überschüssiges Einkommen: 342,99 €  
(1.500 € – 1.157,01 € = 342,99 €)

Sparbetrag: 102,89 €  
(30 % von 342,99 €)

Der monatliche Sparbetrag beträgt mindestens 102,89 €.

- aus vertretbaren Gründen keine Sparleistung erbringen konnten, wird auf Antrag in Form einer Startbeihilfe der zweifache individuelle Aufwendungsersatz erstattet.

Wird diese Option gewählt, entfällt die Möglichkeit der Beantragung einer Startbeihilfe. Ebenso entfällt diese Möglichkeit der Beantragung bei noch offenen Forderungen des LVR gegenüber der leistungsberechtigten Person.

### 2.2.2. Nebenanträge in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen

Aufgrund der in der betreuungssatzfinanzierten stationären Hilfe vorliegenden besonderen Konstellation ist es nicht möglich, Anträge auf zusätzliche Beihilfen im Rahmen der existenzsichernden Leistungen beim LVR zu stellen. Im begründeten Einzelfall gibt es ausschließlich die folgenden Möglichkeiten:

#### Bekleidung

Der Bedarf an Bekleidung ist durch Einkommen oder vorrangige Sozialleistungen (zum Beispiel ALG II-Leistungen) zu decken. Eine Regelung vergleichbar zur Jahrespauschale bei pflegesatzfinanzierten Einrichtungen ist hier nicht möglich.

Für leistungsberechtigte Menschen, die in betreuungssatzfinanzierten Einrichtungen aufgenommen werden und bei Aufnahme keine oder unzureichende Bekleidung besitzen, kann die Einrichtung innerhalb von vier Wochen eine entsprechende Mitteilung an den LVR senden. Der LVR wird einmalig eine Einzelbewilligung bis zu einer Höhe von 200 Euro aussprechen. Weitere Kostenübernahmen werden nicht ausgesprochen.

#### Beihilfe zur Beschaffung von Ausweispapieren

Für leistungsberechtigte Menschen einer betreuungssatzfinanzierten Einrichtung können Kosten für einen Bundespersonalausweis nicht beziehungsweise nur über ein Darlehen übernommen werden, da die Bedarfsdeckung solcher Aufwendungen bereits im Regelsatz enthalten ist.

#### Freizeitpädagogische Maßnahmen

Für die durchgeführten freizeitpädagogischen Maßnahmen werden Kosten bis zu einer Höhe von 80 Euro pro in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen vereinbartem Platz im Kalenderjahr berücksichtigt.

Die Kostenübernahme für jede Einzelmaßnahme ist vorher beim LVR zu beantragen. Hierbei sind Zeitraum und Art der freizeitpädagogischen Maßnahme sowie die damit verbundenen Betreuungsziele anzugeben.

Als freizeitpädagogische Maßnahmen sind zusätzliche Aktivitäten in den Betreuungsmaßnahmen anzusehen, die über das Gemeinschaftserlebnis soziale Kompetenzen der leistungsberechtigten Menschen fördern sowie das Erlernen neuer und/oder Reaktivieren von verschiedenen sozialen Kompetenzen unterstützen.

Wenn die Finanzierung freizeitpädagogischer Maßnahmen bereits im Leistungsentgelt enthalten ist, können keine weiteren Maßnahmen dieser Art bewilligt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Entgelte finanzielle Mittel für alltägliche Freizeitmaßnahmen bereitgestellt werden.

### **Bestattungskosten**

Die Kosten einer angemessenen Bestattung sind laut Bestattungsgesetz NRW vorrangig aus dem Nachlass des\*der Verstorbenen und / oder von den hierzu Verpflichteten zu begleichen. Ist eine vorrangig verpflichtete Person nicht vorhanden, nicht erreichbar oder nicht gewillt, für die Bestattung Sorge zu tragen, ist die Ordnungsbehörde sowohl für das Veranlassen der Bestattung als auch für die Übernahme der Bestattungskosten zuständig. Leistungen des überörtlichen Sozialhilfeträgers - dem LVR - kommen nur dann in Betracht, wenn er als zuständiger Träger unmittelbar vor dem Tod stationäre Leistungen für den\*die Verstorbene\*n erbracht hat und der\*die Bestattungspflichtige die Übernahme der Kosten nicht zugemutet werden kann.

### **Beihilfen aus Anlass der Entlassung aus der Einrichtung (Startbeihilfe)**

Leistungsberechtigte Menschen, die Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII erhalten und keine Ansprüche

gegenüber einem vorrangig verpflichteten Kostenträger haben, können den Antrag auf Erstausrüstung für eine Wohnung mit Abschluss der stationären Maßnahme direkt beim LVR stellen. Der Erfolg der Maßnahme wird im Rahmen des Ermessens durch den LVR anhand einer Stellungnahme der Einrichtung überprüft.

Die Höhe der zu gewährenden Leistung ist abhängig von den Wohnverhältnissen (unter anderem möblierte Wohnungen, Wohnungsgröße, Mehrpersonenhaushalt). Einkommen und Vermögen finden bei der Leistungshöhe Berücksichtigung.

Die Startbeihilfe wird in Form von Pauschalen gewährt. Es bestehen folgende Höchstpauschalen:

- Möbelpauschale 542 Euro
- Renovierungspauschale 166 Euro
- Hausratpauschale 468 Euro

Die Übernahme einer Mietkaution ist zulässig bis zur Höhe des 3-fachen monatlichen Mietzinses. Sie wird als Darlehen gewährt, wenn eine Abtretungserklärung vom Vermietenden vorliegt, die für den Fall der Rückzahlungspflicht der Mietkaution sicherstellt, dass der Kautionsbetrag dem LVR gutgeschrieben wird.

Entsprechende Vordrucke können bei dem\*der zuständigen LVR-Mitarbeiter\*in angefordert werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag auf Startbeihilfe beizufügen:

- Mietvertrag (Kopie),
- Bescheinigung des örtlichen Trägers, dass die Wohnung angemessen ist (Größe, Höhe der Miete),
- Abtretungserklärung des Vermietenden, wenn die Übernahme einer Mietkaution beantragt wird und
- Stellungnahme der Einrichtung über den Verlauf der Hilfemaßnahme.

Der LVR wird mit dem Vorhandensein der kompletten Unterlagen kurzfristig eine Entscheidung über den Starthilfeantrag treffen.

Für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen ist rechtzeitig ein Antrag beim örtlich zuständigen SGB II-Träger zu stellen.

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Abrechnungshinweise Ambulant betreutes Wohnen
- Anlage 2: Jahresbericht Ambulant betreutes Wohnen
- Anlage 3: Jahresbericht Stationäres Wohnen
- Anlage 4: Berechnung unter anderem von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Barbetrag